



FHG-Münster

Weseler Straße 401  
48163 Münster  
Deutschland

Wien, am 08.03.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-UW.1.2.5/0092-  
V/5/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag.Furtmüller/612355  
katharina.furtmueller@  
bmlfuw.gv.at

## **Bescheid**

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „SCHÖNER WOHNEN Holzschutzgrund, wasserbasierend“ im Verfahren der nationalen Zulassung eines gleichen Biozidproduktes

Es ergeht folgender

## **Spruch**

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der Firma FHG-Münster, Weseler Str. 401, 48163 Münster (Deutschland) die Zulassung für das Biozidprodukt:

### **SCHÖNER WOHNEN Holzschutzgrund, wasserbasierend**

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*SCHÖNER WOHNEN  
Holzschutzgrund, wasserbasierend*

BC-LW030555-14

Beginn der Zulassung: 08. März 2017

Ende der Zulassung: 31. März 2020



Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sowie die Anlage 2 über die Kennzeichnungselemente sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das im Namen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Kennzeichnungselemente der Anlage 2 sind wörtlich auf dem Etikett zu übernehmen.
2. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Diese Frist gilt auch für Fälle, in denen die Kennzeichnung des Biozidproduktes durch Bescheid nachträglich geändert wird. Die Verantwortung der Zulassungsinhaberin für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid bleibt bestehen.
3. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt.
4. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
5. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
6. In Ermangelung von unterstützenden Wirksamkeitsdaten mit Bezug auf Hartholz ist es Bedingung, dass nach der Zulassung geeignete Informationen bereit gestellt

werden, welche die Wirksamkeit des Produkts als eine Oberflächenbehandlung gegen Holzfäule auf Hartholz belegen.

7. Die Auflage wird erteilt, dass das behandelte und der Witterung ausgesetzte Holz einer Oberflächenbehandlung mit einem Deckanstrich bedarf. Die Oberflächenbehandlung muss laufend instand gehalten werden. Die Angaben müssen deutlich auf einem Produktbeschreibungsbogen oder Ähnlichem angeführt sein, der mit dem behandelten Holz ausgeliefert wird.
8. Folgende administrative Änderungen werden im Vergleich zum Referenzprodukt vorgenommen:

Streichung der Verwenderkategorie „industriell“ gemäß Titel 1 Abschnitt 2 Punkt 9 der ÄnderungsVO

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere der Artikel 17(7)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission.

### **Begründung**

#### **Verfahrensverlauf**

Am 20. Oktober 2016 ist von der Firma FHG-Münster für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Zulassung eines gleichen Biozidproduktes (case no: *BC-LN027537-25*) in Österreich gestellt worden, der am 17. November 2016 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0045-V/5/2017 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 21. Februar 2017 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände erhoben.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die wörtliche Übernahme der Kennzeichnungselemente erleichtert der Zulassungsinhaberin die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Kennzeichnung und dient der Rechtssicherheit in der Lieferkette. Weiters ist sie notwendig, um den Verwaltungsaufwand im Vollzug so gering wie möglich zu halten.
- Ad 2. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 2, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 3. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 4. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 5. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 6. Da dem Referenzmitgliedstaat der Erstzulassung (Vereinigtes Königreich) keine ausreichenden Daten zur Wirksamkeit mit Bezug auf Hartholz vorgelegt wurden, ist es Bedingung, dass nach der Zulassung geeignete Informationen bereit gestellt werden, welche die Wirksamkeit des Produkts als eine Oberflächenbehandlung gegen Holzfäule auf Hartholz belegen. Daher ist diese Information auch den österreichischen Behörden zu gleichen Terminen vorzulegen.
- Ad 7. Die Auflage hinsichtlich der Nachbehandlung des Holzes mittels Deckanstrich und der Weitergabe eines Produktinformationsbogens war vorzusehen, weil der Deckanstrich von der englischen Behörde vorgeschrieben wurde.
- Ad 8. Die Unterschiede zwischen dem gleichen Produkt und dem betreffenden Referenzprodukt betreffen Informationen, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der ÄnderungsVO sein können. Das ist gemäß Art. 3 (2) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 zulässig.

Die Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG hat am 27. März 2015 die Zulassung für das Biozidprodukt mit der Bezeichnung „Koralan Imprägniergrund Farblos“ und der Zulassungsnummer AT/2012/Z/00085-01/8, betreffend das Inverkehrbringen von „Koralan Imprägniergrund Farblos“ (im Folgenden: Referenzprodukt) in Österreich, erhalten.

Die inhaltliche Bewertung des Antrages auf Zulassung eines zum oben genannten Referenzprodukt gleichen Biozidproduktes gemäß Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 414/2013 hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen als gegeben zu betrachten sind. Es ist daher das Biozidprodukt „SCHÖNER WOHNEN Holzschutzgrund, wasserbasierend“ unter den gleichen Bedingungen wie das Referenzprodukt zuzulassen.

Das Referenzprodukt wurde in Österreich bis 31. März 2020 zugelassen, weshalb auch die für das gleiche Biozidprodukt erteilte Zulassung bis zum Ablauf des 31. März 2020 zu befristen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll. Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln. Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

3 Anlagen

Für den Bundesminister:

Dr. Thomas Jakl

Elektronisch gefertigt